

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



153

Nr. 12, Jahrgang 2022

Hannover, den 15. Dezember 2022

Inhalt

A. Evangelische Kirche in Deutschland

| | |
|---|-----|
| Nr. 32 – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2023. Vom 9. November 2022. | 154 |
| Nr. 33 – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2021 (Entlastung). Vom 7. November 2022. | 156 |
| Nr. 34 – Beschluss zur Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie. Vom 9. November 2022. | 156 |
| Nr. 35 – Kirchengesetz zur 2. Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes. Vom 9. November 2022. | 156 |
| Nr. 36 – Kirchengesetz zur 1. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 9. November 2022. | 157 |
| Nr. 37 – Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerechten und zur Änderung weiterer Regelungen. Vom 9. November 2022. | 157 |
| Nr. 38 – Beschluss zur Unterstützung des neuen Modells des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD. Vom 9. November 2022. | 159 |
| Nr. 39 – Beschluss zur Unterstützung von betroffenen Personen in kirchlichen Disziplinarverfahren. Vom 9. November 2022. | 159 |
| Nr. 40 – Beschluss zur Erweiterung § 174c StGB. Vom 9. November 2022. | 159 |
| Nr. 41 – Beschluss zur Prüfung der Budgetstruktur im Themenbereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Vom 9. November 2022. | 159 |
| Nr. 42 – Frieden – Gerechtigkeit – Bewahrung der Schöpfung. Vom 9. November 2022. | 159 |
| Nr. 43 – Beschluss zu Friedenspädagogische Ansätze und Initiativen stärken. Vom 9. November 2022. | 163 |
| Nr. 44 – Beschluss zu „Raus aus der fossilen Abhängigkeit – die Roadmap zur Klimaneutralität 2035 verbindlich umsetzen“. Vom 9. November 2022. | 163 |
| Nr. 45 – Beschluss zu Tempolimit in der evangelischen Kirche einführen. Vom 9. November 2022. ... | 164 |
| Nr. 46 – Beschluss zu Schöpfungsglaube und Schöpfungsverantwortung. Vom 9. November 2022. ... | 164 |
| Nr. 47 – Beschluss zu Sozialökologische Transformation vorantreiben. Vom 9. November 2022. | 164 |
| Nr. 48 – Beschluss zu Ein ambitioniertes Europäisches Lieferkettengesetz. Vom 9. November 2022. ... | 165 |
| Nr. 49 – Beschluss zur Sicherung der Welternährung. Vom 9. November 2022. | 165 |
| Nr. 50 – Beschluss zur Menschenrechtsslage an den Außengrenzen der EU. Vom 9. November 2022. ... | 166 |
| Nr. 51 – Beschluss zur Situation von Geflüchteten. Vom 9. November 2022. | 167 |
| Nr. 52 – Beschluss zu Bundesaufnahmeverfahren für gefährdete Afghan*innen. Vom 9. November 2022. | 168 |
| Nr. 53 – Beschluss zu Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft gesetzlich verankern! Vom 9. November 2022. | 168 |
| Nr. 54 – Beschluss zu Anti-Diskriminierung, Gewaltprävention und Diversitätsorientierung stärken. Vom 9. November 2022. | 169 |

| | |
|---|-----|
| Nr. 55 – Beschluss zu Vielfältige Formen von Zugehörigkeit. Vom 9. November 2022. | 170 |
| Nr. 56 – Beschluss zu Freiwilligendienste ausbauen als wichtiges soziales Orientierungs- und Erfahrungsjahr! Vom 9. November 2022. | 170 |
| Nr. 57 – Beschluss zu Strategische Kommunikation. Vom 9. November 2022..... | 170 |
| Nr. 58 – Beschluss zu Kirchliche Investoren in der Verantwortung: Stärkung ethisch-nachhaltiger Geldanlage. Vom 9. November 2022..... | 171 |
| Nr. 59 – Beschluss zu Neues Gesangbuch. Vom 9. November 2022..... | 171 |
| Nr. 60 – Mitteilung über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ernennung des Präsidenten des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 14. Oktober 2022. | 171 |

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

| | |
|---|-----|
| Nr. 61 – Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2023. Vom 7. November 2022. | 172 |
| Nr. 62 – Beschluss zur Transformation der UEK - Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der UEK in die EKD. Vom 7. November 2022. | 173 |
| Nr. 63 – Beschluss zu Rechtsangelegenheiten - Steuerliche Angleichung der Grundordnung der UEK. Vom 7. November 2022. | 174 |
| Nr. 64 – Vorbereitungsgesetz-UEK – Kirchengesetz zur 1. Änderung Vom 8. Dezember 2022..... | 174 |

C. Informationen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 32 – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2023. Vom 9. November 2022.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2023 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt auf:

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Ordentliche Erträge von | 246.997.486 Euro |
| Ordentliche Aufwendungen von | 234.649.853 Euro |
| Finanzerträge von | 6.035.516 Euro |
| Finanzaufwendungen von | 2.200 Euro |
| Aufwendungen aus Beteiligungen von | 12.832.500 Euro |

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Ordentliches Ergebnis von | 5.548.449 Euro |
| Ergebnis nach Verrechnung von | 5.548.449 Euro |
| Saldo (Bilanzergebnis) von | 0 Euro |

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt auf:

| | |
|---|----------------|
| Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von | 3.988.325 Euro |
| Eigenfinanzierung von | 3.988.325 Euro |
| Fremdfinanzierung von | 0 Euro |
| Saldo von | 0 Euro |

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 3.500.000 Euro festgestellt.

(6) Der Gesamtbetrag der vergebenen Darlehen wird auf höchstens 7.000.000 Euro festgestellt.

(7) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegt dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Allgemeine Umlage | 103.182.400 Euro |
| 2. Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung | 7.592.600 Euro |

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 62.880.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 10.745.950 Euro festgesetzt.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und ggf. Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. In folgenden Handlungsfeldern stellen abweichend die Handlungsobjekte jeweils ein Budget dar:

1. Handlungsfeld 200103 Leitung und interne Dienstleistungen
2. Handlungsfeld 200201 Fachbereich Rechtsangelegenheiten
3. Handlungsfeld 200202 Servicebereich Rechtsangelegenheiten
4. Handlungsfeld 200203 Verträge und Abkommen

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des

fünftens auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt. Für die vor 2018 zugeführten Mittel beginnt die Verwendungsfrist 2018.

(5) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Kollekten- und Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung gilt die Zustimmung nach § 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.

(6) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Sonderhaushalte und Sondervermögen

(1) Folgende Sondervermögen werden als Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung ohne Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt:

1. Finanzanlagenpool,
2. Finanzausgleich,
3. Risikofonds östliche Gliedkirchen,
4. Heimkinderfonds,
5. Mittel „Anerkennung und Hilfe“ und
6. Sondervermögen Rom.

(2) Das Sondervermögen Ostpfarrerversorgung wird als Sonderhaushalt mit eigener Rechnung und Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt. Der Gesamtergebnishaushalt des Sondervermögens Ostpfarrerversorgung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt auf:

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Ordentliche Erträge von | 2.389.700 Euro |
| Ordentliche Aufwendungen von | 3.122.000 Euro |
| Finanzerträge von | 341.400 Euro |
| Ordentliches Ergebnis von | 390.900 Euro |
| Ergebnis nach Verrechnung von | 390.900 Euro |
| Saldo (Bilanzergebnis) von | 0 Euro |

§ 5 Kollekten

(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2023 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit

3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 6 Vorgezogene Ergebnisverwendung

(1) Für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist ein Überschuss an die Gliedkirchen zurückzuerstatten, soweit der Überschuss finanzgedeckt ist. Ein Fehlbetrag des Handlungsbereiches 12 ist der Ausgleichsrücklage Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zu entnehmen.

(2) Ein Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Ein Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 7 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kas- senwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 40.000.000 Euro auf- zunehmen.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abwei- chungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungs- wesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 24. September 2021 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 33 – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2021 (Entlastung). Vom 7. November 2022.

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kir- chenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundord- nung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO- EKD) die Entlastung für die Haushalts und Kassen- führung im Rechnungsjahr 2021.

Magdeburg, den 7. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 34 – Beschluss zur Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie. Vom 9. November 2022.

Die Synode der EKD nimmt den aktuellen Sachstand der Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie zu- stimmend zur Kenntnis.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 35 – Kirchengesetz zur 2. Änderung des EKD- Datenschutzgesetzes. Vom 9. November 2022.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grund- ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evange- lischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutz- gesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl.EKD S. 353, 2018 S. 35, S. 215), das zuletzt durch Artikel 1 der gesetzesvertretenden Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Juni 2021 (ABl.EKD S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 39 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland legt auf Vorschlag des Finanzbeirates der Evangeli- schen Kirche in Deutschland die jährlichen Beiträge für die Wahrnehmung der Aufsicht nach Satz 1 zweiter Halbsatz fest.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 36 – Kirchengesetz zur 1. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 9. November 2022.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a, des Artikels 10a Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 1. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2021 (ABl.EKD S. 101), berichtigt am 15. Mai 2021 (ABl.EKD S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für die Dauer des Dienstverhältnisses auf Zeit einen Versorgungsbeitrag zahlt."
2. § 28 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Zahlung eines Versorgungsbeitrages durch die Pfarrerin oder den Pfarrer oder die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abhängig zu machen, dessen Höhe des Versorgungsbeitrages vom beurlaubenden Dienstherrn bestimmt wird."

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 37 – Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten und zur Änderung weiterer Regelungen. Vom 9. November 2022.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a, des Artikels 10a Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 7. Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der EKD

Das Kirchengerichtsgesetz der EKD vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 408, 409), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl.EKD S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung“
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
„§ 18a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 2 2. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD

Das Disziplinargesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Januar 2021 (ABl.EKD S. 2), das durch Artikel 4 der gesetzesvertretenden Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Juni 2021 (ABl.EKD S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung finden bis zum 31. Dezember 2026 keine Anwendung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes für ihren Bereich eine abweichende Regelung treffen. Dabei kann die Anwendung der ge-

nannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.

(3) Die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung und die dazu ergangene Rechtsverordnung finden entsprechende Anwendung, soweit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes dies für ihren Bereich bestimmen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 3

3. Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2019 (ABl.EKD S. 2), das zuletzt durch gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. September 2020 (ABl.EKD S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die §§ 46d bis 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes finden bis zum 31. Dezember 2026 keine Anwendung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes für ihren Bereich eine abweichende Regelung treffen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.

(3) Die §§ 46c und 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes und die dazu ergangene Rechtsverordnung finden entsprechende Anwendung, soweit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes dies für ihren Bereich bestimmen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

2. Dem § 63 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die §§ 46d bis 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes finden bis zum 31. Dezember 2026 keine Anwendung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes für ihren Bereich eine abweichende Regelung treffen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.

(9) Die §§ 46c und 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes und die dazu ergangene Rechtsverordnung finden entsprechende Anwendung, soweit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverord-

nung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes dies für ihren Bereich bestimmen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

Artikel 4

1. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der Bekanntmachung vom 15. Juni 2021 (ABl.EKD S. 138) wird wie folgt geändert:

§ 65 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung finden bis zum 31. Dezember 2026 keine Anwendung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes für ihren Bereich eine abweichende Regelung treffen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.

(3) Die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung und die dazu ergangene Rechtsverordnung finden entsprechende Anwendung, soweit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung und die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes dies für ihren Bereich bestimmen. Dabei kann die Anwendung der genannten Vorschriften eingeschränkt oder modifiziert werden.“

Artikel 5

1. Änderung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABl.EKD S. 334), berichtigt am 15. Oktober 2010 (ABl.EKD S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz)“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)“ ersetzt.

2. In § 55 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „der eIDAS-Verordnung“ ersetzt.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 38 – Beschluss zur Unterstützung
des neuen Modells des
Beteiligungsforum Sexualisierte
Gewalt der EKD.
Vom 9. November 2022.**

Die Synode begrüßt und unterstützt die Einsetzung des neuen Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt durch Rat und Kirchenkonferenz. Die Synode verpflichtet sich wie Rat und Kirchenkonferenz dazu, dass alle kirchenpolitischen Beschlüsse auf Ebene der EKD zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zunächst im Beteiligungsforum beraten werden. Die Synode wird die notwendigen Finanzmittel für das Beteiligungsforum bereitstellen.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 39 – Beschluss zur Unterstützung
von betroffenen Personen in
kirchlichen Disziplinarverfahren.
Vom 9. November 2022.**

Die Synode begrüßt die Empfehlungen des Berichts zur Prüfung des kirchlichen Disziplinarrechts bzgl. einer besseren Unterstützung betroffener Personen und dankt allen am Prozess beteiligten Personen. Die Synode beauftragt das Kirchenamt der EKD in der gebotenen Abstimmung mit dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt und auf Basis der Empfehlungen des Berichts sowohl Änderungen im Disziplinargesetz der EKD als auch die Erstellung und Umsetzung von EKD-Leitlinien zur Unterstützung betroffener Personen in kirchlichen Disziplinarverfahren zu initiieren.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 40 – Beschluss zur Erweiterung
§ 174c StGB.
Vom 9. November 2022.**

Die Synode bittet den Rat der EKD in der gebotenen Abstimmung mit dem Beteiligungsforum, über eine Prüfanfrage an den staatlichen Gesetzgeber hinsichtlich der Erweiterung des Strafgesetzbuchs um einen Tatbestand des Missbrauchs in Seelsorgeverhältnissen zu beraten. Hierzu könnte der bestehende § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) erweitert oder ein neuer Paragraph geschaffen werden.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 41 – Beschluss zur Prüfung der
Budgetstruktur im Themenbereich des
Schutzes vor sexualisierter Gewalt.
Vom 9. November 2022.**

Die Synode bittet das Kirchenamt der EKD, das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt und den Haushaltsausschuss der Synode gemeinsam zu prüfen, inwiefern eine Anpassung der Budgetstruktur im Themenbereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt vorgenommen werden sollte, um eine dauerhafte und angemessene Finanzierung der Aufgaben sicherzustellen.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 42 – Frieden – Gerechtigkeit –
Bewahrung der Schöpfung.
Vom 9. November 2022.**

1. Einleitung

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – mit diesem Dreiklang wird der konziliare Prozess beschrieben, an dem sich die EKD und ihre Synode immer wieder aktiv beteiligt hat. Nach einem Rückblick auf die Friedensdenkschrift des Rates der EKD von 2007 hat die Synode 2019 in einer Kundgebung die „Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens“ beschrieben. Dabei hat sie den Klimaschutz und eine nachhaltige Entwicklung als Bestandteil des Friedens ebenso betont wie den Aspekt des gesellschaftlichen Friedens. Seitdem sind zur Friedensethik, zur Klimagerechtigkeit, zur Demokratieförderung, zur Migrationsfragen und zum Rechtsextremismus weite-

re Beschlüsse gefolgt, die die Trias des konziliaren Prozesses aufgenommen und mit konkretem Inhalt gefüllt haben.

Seit dem russischen Einmarsch in die Ukraine im Februar 2022 und der vielfach ausgerufenen „Zeitenwende“ muss neben vielen Akteuren in Politik und Gesellschaft auch die Synode der EKD sich fragen – und das auch selbstkritisch –, ob Überzeugungen und Gewissheiten, die im Herbst 2019 galten, drei Jahre später noch gelten können.

Dazu will dieser Text beitragen, wobei der Frieden angesichts des Krieges in der Ukraine an die erste Stelle rückt.

2. Frieden

Seit dem erneuten Angriff Russlands in diesem Februar auf die Ukraine, nach der Annexion der Krim und dem Krieg im Donbas seit 2014 sind zehntausende Menschen getötet, Hunderttausende verletzt und Millionen aus ihren Heimatorten vertrieben worden. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind ein bewusstes Instrument der russischen Kriegsführung. Dazu gehören auch die Drohung mit einem Atomkrieg und die gezielte Gefährdung von Atomkraftwerken. In den von russischen Truppen besetzten Gebieten hat sich eine Herrschaft des Terrors mit schwersten Menschenrechtsverletzungen etabliert, die auch auf die Ausrottung der ukrainischen Kultur zielt.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat diesen Angriffskrieg von Beginn an verurteilt, ihre Solidarität mit den Menschen in der Ukraine betont und das Recht auf Selbstverteidigung bejaht. In der Aufnahme und Begleitung von Geflüchteten, im Kontakt mit unseren Partnerkirchen vor Ort und unseren ökumenischen Gesprächen und auch durch unsere konkrete Unterstützung der Menschen in der Ukraine durch die Kirche und ihre Werke wird unsere Solidarität in vielen Gemeinden und in zivilgesellschaftlichen Netzwerken jeden Tag konkret. In den Begegnungen mit den geflüchteten Familien nehmen wir Anteil an den Verheerungen des Krieges, aber auch an den Hoffnungen auf einen Neuanfang in den befreiten Gebieten – schon früh im Großraum Kiew, inzwischen auch im Osten des Landes.

Die Synode dankt der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im September 2022 in Karlsruhe für die klare Verurteilung der russischen Aggression und jeglicher religiösen Rechtfertigung. Dass dieses Votum auch unter Mitwirkung von Vertretern der Russisch-Orthodoxen Kirche zustande kam, ist ein ermutigendes Signal ökumenischer Gemeinschaft. Umso deutlicher verurteilt die Synode den fortgesetzten Missbrauch der Religion durch das Moskauer Patriarchat. Denn das ökumenische Bekenntnis von 1948, dass Krieg nach Gottes Willen nicht sein soll, richtet sich zuerst und vor allem an jene, die für eine Aggression Verantwortung tragen.

So unstrittig die Solidarität mit den Opfern in diesem Krieg ist, so kontrovers wird in unserer Kirche darüber

gestritten, welche konkreten Mittel zur Unterstützung der Ukraine geeignet und ethisch zu rechtfertigen sind. Es ist gut, wenn die Kirchen einen Raum bieten, um über solche Fragen offen und in gegenseitigem Respekt zu sprechen. Uns eint dabei das Bewusstsein, dass dieser Krieg so schnell wie möglich beendet werden muss. Am Ende müssen Verhandlungen stehen, die einen Rückzug der russischen Truppen und die Wiederherstellung der Souveränität der Ukraine zum Ziel haben. Nur so kann deutlich gemacht werden, dass militärische Aggression und imperiale Ansprüche nicht belohnt werden. Krieg kennt nur Verlierer. Gewonnen werden kann nur ein gerechter Friede.

Die Synode sieht mit großer Sorge, dass der russische Angriffskrieg auch die Fundamente der europäischen Friedensordnung nach dem Ende des Kalten Krieges erschüttert hat und sich damit auch die Bedrohungsanalysen verändern. Wir warnen davor, die Antwort darauf allein in militärischen Kategorien zu suchen. Die Notwendigkeit, Europa als einen Raum gesicherter Grenzen zu organisieren, innerhalb dessen sich die Herrschaft des Rechts, Verständigung und Kooperation entfalten können, bleibt mehr denn je die Herausforderung der kommenden Jahrzehnte. Dieses Europa muss auch einem veränderten Russland, sofern es sich in Zukunft wieder auf diese Prinzipien besinnen sollte, eine Perspektive bieten. Als Kirche wollen wir dazu die ökumenischen Kontakte zu unseren Partnerkirchen überall in Europa und in der Welt stärken und intensivieren, um dem Horizont des gerechten Friedens eine hoffnungsvolle und realitätsfähige Stimme zu geben. Zugleich wollen wir die Beziehung der EKD zu Russland und der Russisch-Orthodoxen Kirche kritisch aufarbeiten.

Dieser Horizont umspannt zugleich die gesamte Welt. Gerechter Friede kann sich nur im Rahmen einer weltweiten Friedensordnung entfalten. Daher kann unsere Sorge nicht nur der Sicherheit Europas gelten. Menschliche Sicherheit als Freiheit von Furcht und Freiheit von Mangel muss für alle Menschen gewährleistet werden. Doch derzeit nehmen, auch im Schatten des Krieges in Europa, gewaltsam ausgetragene Konflikte weltweit wieder zu. Überdies blockieren neue geopolitische Verwerfungen die Fähigkeit der Staatengemeinschaft, kooperative Lösungen für die so dringend nötige Bewältigung der zahlreichen globalen Herausforderungen zu finden. Wir setzen uns daher für die Stärkung einer weltweiten Friedensordnung ein, die sich auf Völkerrecht und Menschenrechte stützt. Einem drohenden neuen Rüstungswettlauf, der die Fragilität des internationalen Systems weiter erhöhen würde, treten wir entschieden entgegen.

3. Gerechtigkeit

Der Krieg und seine auch für uns in Deutschland spürbaren Folgen treffen eine Gesellschaft, die nach drei Jahren Pandemie erschöpft, verwundet und polarisiert ist. Das Zusammenwirken ganz unterschiedlicher Herausforderungen durch Krieg, Inflation, Energieknappheit und Corona überfordert viele Menschen. Der Blick auf die Zukunft ist bestimmt von Sorgen,

die für manche mit einem spürbaren Wohlstandsverlust, für viele aber mit existentiellen Nöten verbunden sind.

Kontroverse Äußerungen aus der Politik haben diese Unsicherheit verstärkt und das Vertrauen in ihre Handlungsfähigkeit geschwächt. Weil die Krise jeden anders herausfordert, wird es auch unterschiedliche und bisweilen gegensätzliche Wahrnehmungen darüber geben, wie gerecht und fair staatliche Hilfen und öffentliche Aufmerksamkeit für unterschiedliche Gruppen verteilt sind. Wo es nicht gelingt, diese Erfahrungen miteinander ins Gespräch zu bringen, droht eine Konkurrenz von Partikularinteressen, die Polarisierung weiter verschärft und die Gesellschaft spaltet.

Wir brauchen deshalb öffentliche Hör- und Gesprächsräume und eine Bereitschaft zum respektvollen Streit. Auch friedliche Demonstrationen sind ein unverzichtbarer Beitrag zum demokratischen Ringen in einer Situation, in der sich auch die politisch Verantwortlichen auf unerprobtem Gelände bewegen und Entscheidungen eine belastbare Fehlerkultur brauchen. Wo es um konkrete Sorgen und offensichtliche Ungerechtigkeiten geht, begrüßen wir es, wenn sich auch Christinnen und Christen an solchen Protesten beteiligen.

Wir erkennen aber auch: Seit längerer Zeit demonstrieren auch Menschen regelmäßig mit ganz anderen Zielen. In den östlichen Bundesländern wird bei diesen Demonstrationen nicht selten an die Montagsdemos der Zeit um 1989 angeknüpft. Immer wieder rufen radikale Gruppen, die wenigstens am Rand der Verfassungsfeindlichkeit stehen und einen Wechsel des politischen Systems in Deutschland wünschen, zu diesen Demonstrationen auf. Sowohl die Wortwahl als auch die Inhalte erreichen dabei nicht mehr akzeptable Dimensionen. Namentlich Journalistinnen und Journalisten werden bisweilen mit körperlicher Gewalt an ihrer Arbeit gehindert. Das Grundgesetz sichert ein uneingeschränktes Demonstrationsrecht zu. Aufrufe zur Gewalt sind damit nicht gedeckt und müssen weiterhin strafrechtlich verfolgt werden.

Als Evangelische Kirche werden wir alles tun, um in Seelsorge, sozialdiakonischer Arbeit und einer intensiven Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Partnern unseren Beitrag in dieser Krise zu leisten. Die Synode begrüßt deshalb die Entscheidung vieler Landeskirchen und Bistümer in Deutschland, zusätzliche Einnahmen aus der Energiezulage gezielt in diesem Sinne einzusetzen. Vor allem die Aktion #Wärmewinter der Kirche und der Diakonie bietet die Möglichkeit, mit einer Vielzahl von konkreten Projekten die Solidarität zu leben, die nun erforderlich ist.

Für den innergesellschaftlichen Frieden haben die Kirchen eine besondere Aufgabe. Diese richtet sich sowohl nach innen als auch nach außen. Weil in der Botschaft des Evangeliums jeder Mensch in ein unmittelbares und von Würde durchdrungenes Verhältnis zu Gott gestellt wird, ist es die wesentliche Aufgabe von Kirche, den Dialog zu suchen, der Stimme von Sorgen Raum zu geben und mit aller Kraft lebensfeindlichen

Kräften entgegenzutreten, die eben diese Würde verneinen.

In unseren Gemeinden, Diensten und Werken treten wir als Kirche deshalb jeder Form von Radikalisierung und menschenfeindlichen Weltbildern in Diskurs und Praxis entgegen. Alle Bestrebungen, das Miteinander zu zerstören, finden in der Botschaft Jesu Christi ihren klaren und unzweideutigen Widerspruch. Dies gilt gegenüber Menschen, die außerhalb der Kirche in zerstörerischer Weise auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung einwirken wollen. Dies gilt gleichermaßen auch für Menschen, die dies in kirchlichen Gemeinden, Diensten und Werken tun. In dem Wissen darum, dass Christsein keine Garantie dafür ist, tatsächlich auch ein gottgefälliges Leben zu führen (Papst Franziskus, „Fratelli tutti“) gilt es, auch innerhalb der Kirche die Geister von den Ungeistern zu unterscheiden (1. Joh. 4, 1) und so Räume des Dialogs zu schaffen, die dort enden, wo die verfassungsfeindliche Rede beginnt. Dies kann und soll auf allen Ebenen kirchlichen Daseins und Handelns (Gemeinde, Kirchenleitung, kirchliche Häuser) geschehen.

Derlei klar umrissene Räume des Dialogs bereitzustellen, ist ureigene Aufgabe von Kirche, denn sie hat immer auch auf diejenigen zu hören, die Sorgen artikulieren, sich in Nöten sehen und in der Gefahr stehen, in ihren Anliegen ungehört zu bleiben. Zudem ist es ihre Aufgabe, in Gebet und Tat Wege zu ebnen, die Versöhnung und die Rückkehr zum kontroversen, dabei aber friedlichen Diskurs ermöglichen.

Dieser Ruf in die Anwaltschaft um des Lebens und des Friedens willen umfasst auch und gerade das (stellvertretende) Gebet und die Fürbitte für die Wahrung des inneren und äußeren Friedens. Gerade hier liegt das Proprium der Kirche, gerade hier bekommen Ohnmacht, Ratlosigkeit und Not einen Ort und damit auch die Perspektive, auf Hoffnung hin verwandelt zu werden. Die Friedensgebete, die zur prägenden Tradition der östlichen Gliedkirchen gehören, geben Zeugnis von ihrer gemeinschaftsstiftenden und -bewahrenden Kraft, in der Ohnmacht und Ermächtigung zur Hoffnung gleichermaßen Raum haben. Diese Gebete sind unverzichtbar. So ermutigen wir die Gemeinden, Dienste und Werke, in ihrem Engagement für Dialog, für konkrete diakonische Hilfe und in ihrem Gebet für den Frieden in Deutschland und in Europa nicht nachzulassen.

Der russische Angriffskrieg richtet sich nicht nur gegen die Ukraine, sondern setzt gezielt auf die Spaltung Europas und der Welt. Die Verknappung von Energie, Getreide und anderen Ressourcen wird dabei systematisch als Waffe eingesetzt. Die Weltgemeinschaft hatte sich mit der Agenda 2030 und den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung vorgenommen, Hunger und Armut in der Welt bis 2030 zu überwinden. Durch die Folgen des Krieges, der Corona-Pandemie und des Klimawandels ist die Welt auf diesem vielversprechenden Weg zurückgeworfen worden. Die Synode bittet die Bundesregierung, an den Zielen der Agenda 2030 unbedingt festzuhalten und das Engagement für

die Verwirklichung dieser Ziele gerade auch angesichts der Rückschläge der vergangenen Jahre zu verstärken.

Wenn Deutschland fossile Energieträger bei Staaten kauft, die nachweislich die grundlegenden Menschenrechte ihrer Einwohnerinnen und Einwohner missachten, dann trägt es damit zur globalen Ungerechtigkeit bei und setzt ärmere Länder noch mehr unter Druck. Die OECD-Länder geben derzeit nur 0,33% des BIP für Entwicklungszusammenarbeit aus. Deutschland hat zwar den UN-Zielwert von 0,7% in den vergangenen Jahren erreicht, sieht aber für die kommenden Jahre eine Reduzierung der Entwicklungsleistungen vor. Die Synode setzt sich angesichts der erneuten Zunahme von Hunger und Armut in der Welt für eine deutliche Erhöhung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ein.

Gerechtigkeit in den Beziehungen der Staaten dieser Welt wird nur möglich, wenn wir darüber hinaus unseren Lebens- und Wirtschaftsstil verändern, faire Handelsbeziehungen und Energiepartnerschaften schaffen und nachhaltig in inklusive Rechts- und Sicherheitssysteme wie die UNO und die OSZE investieren. Wir können gerade angesichts des Krieges in der Ukraine an einer Friedensethik festhalten, die politische Realität nicht ignoriert und sich zugleich an der vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit und den Aufbau internationaler gewaltüberwindender Rechtssysteme orientiert. Diese Friedensethik wollen wir umso engagierter weiterentwickeln.

4. Bewahrung der Schöpfung

Der Krieg in der Ukraine hat nicht nur unmittelbare humanitäre, sondern durch die Schädigung von Böden und die Verschmutzung von Luft und Wasser auch schwerwiegende ökologische Folgen. Zu nennen sind insbesondere die hohen CO₂-Emissionen durch militärisches Gerät, die Freisetzung toxischer Stoffe durch Brände und Angriffe auf die fossile Infrastruktur sowie die vielen Ressourcen, die schließlich der Wiederaufbau des Landes kosten wird.

Ganz grundsätzlich muss hier ergänzt werden: Als Weltgemeinschaft steuern wir darauf hin, die Ziele der Weltklimakonferenz von 2015 zu verfehlen. Damit droht ein Temperaturanstieg von 2-3 Grad mehr gegenüber dem vorindustriellen Niveau mit katastrophalen Folgen. Die politischen Maßnahmen in Deutschland zum Klimaschutz reichen bei weitem nicht aus – wie kürzlich erst der Expertenrat festgestellt hat. Bisher hat es nur kleine Erfolge im Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeben, aber fasst keine Abkehr von fossilen Systemen im Bereich Energiegewinnung, Heizung und Verkehr. Der Krieg in der Ukraine hat leider sowohl in der Politik als auch in der Gesellschaft die Aufmerksamkeit für die Bedeutung des Klimawandels verschoben. Deshalb ist es unsere Aufgabe als Kirche, gerade jetzt das Bewusstsein für die Bedeutung der Klimakrise wach zu halten. Denn der Klimawandel wartet nicht, bis Kriege gewonnen sind.

Wir beklagen weiterhin, dass sich Deutschland in dieser Krise als besonders verwundbar erweist: Zum einen durch Versäumnisse beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie bei der Umsetzung von Einsparungen bei den fossilen Energieträgern, zum anderen durch die bisherige extreme Abhängigkeit von russischen Energielieferungen – gegen die Warnungen unserer internationalen Partner, vor allem in Osteuropa. Explodierende Energiekosten und die Gefahr neuer Abhängigkeiten von klimafeindlichen Energieträgern und Kooperationen mit autoritären und menschenrechtsfeindlichen Regimen sind deshalb nun die unmittelbaren Folgen dieser Versäumnisse und Fehlentscheidungen. Wir halten es für eine ehrliche gesellschaftliche Debatte für unverzichtbar, diesen Zusammenhang von Ursache und Wirkung immer wieder herauszustellen.

Als Evangelische Kirche haben wir Anteil an früheren Versäumnissen, ebenso wie wir das Potenzial haben, Teil der notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen Gesellschaft zu werden. Die Synode der EKD hat im November 2021 in ihrem Beschluss „Die Zeit ist jetzt“ bekannt, dass die bisherigen kirchlichen Anstrengungen zur Reduktion von Treibhausgasen weit hinter den selbstgesetzten Zielen zurückbleiben und sich zugleich auf eine Roadmap zur Treibhausgasneutralität bis 2035 verpflichtet. Die Synode bekräftigt dieses Ziel und sieht in der vom Rat der EKD verabschiedeten Klimaschutzrichtlinie einen Beitrag auf diesem Weg.

Indem wir uns als Christinnen und Christen selbst in die Pflicht nehmen, stellen wir uns an die Seite all derer, die sich mit entschlossenem Handeln für Klimagerechtigkeit und gegen den Anstieg der globalen Temperatur einsetzen. Wir appellieren an die politisch Verantwortlichen, die dringlichen Anstrengungen im Klimaschutz nicht als Gegensatz, sondern als den einzig zielführenden Weg zu einer nachhaltigen und bezahlbaren Energieversorgung der Zukunft zu verfolgen.

Klimagerechtigkeit bedeutet darüber hinaus, dass die Staaten, die hauptsächlich für den Klimawandel Verantwortung tragen, die ärmeren Staaten, die zu den Hauptleidtragenden zählen, bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Bewältigung seiner Folgen, angemessen unterstützen. Wir erwarten daher von der Bundesregierung, dass sie ihre Finanzierung für die internationale Klimafinanzierung deutlich erhöht und sich bei dem derzeit stattfindenden Klimagipfel für den Aufbau eines Finanzierungsmechanismus zur Bewältigung klimabedingter Schäden und Verluste einsetzt.

Die Bitte um Frieden führt in die Konkretion. Als EKD-Synode verpflichten wir uns daher,

- am Gebet für den Frieden unverbrüchlich festzuhalten,
- die kirchlichen Räume weiterhin offen zu halten und zu öffnen, um Debatten und Diskurse über die Zeichen der Zeit und einen menschenfreundlichen Umgang damit zu ermöglichen,

- weiterhin das Gespräch mit politisch Verantwortlichen zu führen, um auf Wege zum Frieden und zur Friedenswahrung zu drängen,
- evangelische Friedensethik angesichts der multiplen Krisen unserer Welt weiterzuentwickeln,
- in unserer eigenen Praxis alles zu tun, um unseren Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten und das selbstgesetzte Ziel der Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

Nr. 43 – Beschluss zu Friedenspädagogische Ansätze und Initiativen stärken. Vom 9. November 2022.

Die Synode bittet

- evangelische Kindertagesstätten, Schulen, weitere Bildungseinrichtungen und die evangelische Jugendarbeit am friedenspädagogischen Angebot festzuhalten und dieses weiter zu stärken,
- die Landeskirchen, Friedensbildung in evangelischen wie staatlichen Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen sowie in der Jugendarbeit, der Gemeindearbeit, der Erwachsenenbildung und in Evangelischen Hochschulen zu unterstützen,
- das Kirchenamt der EKD, das digitale Friedenspädagogik-Handbuch der EKD und die edumap aus dem Projekt: „Schools joining up for communities of Peace“ zu multiplizieren und die praktische Arbeit damit auch in europäischen und weltweiten Kooperationen von Bildungseinrichtungen bei den Themen Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfungsbe-wahrung zu fördern,
- das Kirchenamt der EKD, das Thema in die Kam-mernetzwerkstruktur einzubringen mit dem Anliegen, die bisher überwiegend sektoralen Konzepte aus der Friedensarbeit, der Umweltbildung und des Globalen Lernens miteinander ins Gespräch zu bringen, Erfahrungen ökumenischer Partner, vor allem aus dem Globalen Süden, aufzunehmen und damit ein Konzept zu entwickeln, das auf multiple Krisen präventiv und reaktiv friedens-pädagogisch reagiert.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

Nr. 44 – Beschluss zu „Raus aus der fossilen Abhängigkeit – die Roadmap zur Klimaneutralität 2035 verbindlich umsetzen“. Vom 9. November 2022.

Mit dem Beschluss „Die Zeit ist jetzt - Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ hat die 2. Tagung der 13. Synode den Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, die Gliedkirchen und das Kirchenamt gebeten, bis zur 3. Tagung eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 zu erarbeiten.

Die Synode dankt allen Gemeinden, Kirchenkreisen und Gliedkirchen, die im zurückliegenden Jahr dieses Anliegen mit großem Engagement in ihrem Entscheidungsbereich aufgegriffen und konkretisiert haben. Mit der im September 2022 vom Rat der EKD beschlossenen Klimaschutzrichtlinie ist der Beschluss der Synode in modifizierter Form aufgegriffen worden. Die Synode bekräftigt, dass eine THG-Neutralität bis 2035 erreicht werden muss, um einen glaubwürdigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Gleichwohl würdigt die Synode, dass sich in der Kirchenkonferenz alle 20 Gliedkirchen in großer Einmütigkeit darauf verpflichtet haben, die in der Richtlinie genannten Ziele und Zwischenschritte als Mindeststandards anzuerkennen. Insofern benennt die Verpflichtung auf eine THG-Reduktion um 90 Prozent bis 2035 zwar ein verbindliches Minimalziel, steht aber einer sachlich gebotenen schnelleren Umsetzung nicht im Weg.

Die Synode bittet EKD und Gliedkirchen, die Klimaschutzrichtlinie in diesem Sinne zu verstehen und die THG-Neutralität bis 2035 verbindlich umzusetzen.

Das bedeutet vor allem:

1. Das Ziel der THG-Neutralität bis 2035 nimmt alle Gliedkirchen und Einrichtungen der EKD gleichermaßen in die Pflicht.
2. Die jährlichen Umsetzungsziele der Roadmap bis 2035 sind verbindlich. Es wäre unzulässig, damit zu kalkulieren, eigene Versäumnisse rechnerisch durch überdurchschnittliche Umsetzungserfolge anderer kompensieren zu können. Die Synode ermutigt dazu, außerplanmäßige Energie-Einsparungen, wie sie in diesem Winter z. B. durch die hohen Energiepreise entstehen können, als zusätzlichen Ansporn für langfristig wirksame Reduktionsentscheidungen zu verstehen.
3. Die Synode bittet den Rat der EKD um einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung, der alle zwei Jahren mit den aufbereiteten Daten aus Gliedkirchen und der EKD unterlegt ist und in dem Erfolge und Defizite in den einzelnen Gliedkirchen und Bereichen transparent dargestellt werden.

4. Die Synode erwartet, dass die Fortschrittsberichte konkrete Maßnahmen benennen, wie mögliche Umsetzungsrückstände zeitnah aufgeholt werden können. Die Synode erwartet, dass die fachliche Begleitung des Transformationsprozesses personell angemessen abgesichert wird.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 45 – Beschluss zu Tempolimit in der evangelischen Kirche einführen. Vom 9. November 2022.

Die Synode der EKD beschließt, sich auf der kommenden 4. Tagung der 13. Synode 2023 intensiv mit den Herausforderungen des Klimaschutzes für die Mobilität zu befassen.

Um dem Auftrag der Kirche für die Bewahrung der Schöpfung gerecht zu werden, hält sie es für geboten, bei allen PKW-Fahrten im kirchlichen Kontext ein Tempolimit von 100 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf Landstraßen einzuhalten, um Treibhausgas-Emissionen spürbar zu reduzieren.

Sie bittet das Kirchenamt, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für eine entsprechende Selbstverpflichtung zu initiieren. Zudem unterstützt sie politische Bemühungen um ein zeitnahes allgemeines Tempolimit von höchstens 120 km/h.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 46 – Beschluss zu Schöpfungsglaube und Schöpfungsverantwortung. Vom 9. November 2022.

Der Rat der EKD wird gebeten, Angebote für die persönliche und gemeinschaftliche Frömmigkeitspraxis, die der Einübung in den Schöpfungsglauben dienen und die Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung stärken, aufzubereiten, weiterzuentwickeln und neue zu schaffen. Die entwickelten Angebote sollen schöpfungstheologisch grundiert und leicht zugänglich sein. Hier soll vorhandenes Material aus der Öko-Theologie der Ökumene fruchtbar gemacht werden. Neben weitere Initiativen soll die „Schöpfungszeit“ in die Gestaltung des Kirchenjahres aufgenommen werden. Die Gliedkirchen werden aufgerufen, das in ihren Bezügen zu etablieren. Die liturgischen Kommissionen und andere Akteur*innen aus dem Raum von Kirche und

Gemeinde werden gebeten, dazu zu arbeiten und bestehendes zu nutzen

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 47 – Beschluss zu Sozialökologische Transformation vorantreiben. Vom 9. November 2022.

Der Club of Rome hat als Survival-Guide für eine lebensfreundliche Zukunft der Erde fünf außerordentliche Kehrtwenden gefordert: Armutsbekämpfung, Beseitigung der eklatanten Ungerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, ein verändertes Nahrungsmittelsystem und den Einsatz von sauberer Energie. Aus christlicher Perspektive ist das Recht auf ein Leben in Würde, auf ethisch-religiöse Orientierung, materielle Sicherung des Lebens und auf Befähigung zum Handeln (Selbstwirksamkeit) wichtig. Es geht um jeden einzelnen Menschen und ein soziales Leben in Frieden und Gerechtigkeit mitten in der Lebensgemeinschaft aller Geschöpfe. Das biblische Bild des umfassenden Shalom ist dafür leitend.

Daher fordert die Synode im Blick auf Armutsbekämpfung von den politischen Entscheidungsträger*innen

- die Entwicklung eines Instrumentes wie das Bürgergeld, durch das soziale Teilhabe gesichert und Empowerment ermöglicht werden soll. Es soll Qualifizierung und dadurch nachhaltige Vermittlung in Arbeit stärken und alle bisherigen Bezieher von Grundsicherung aus Altersgründen oder Erwerbsunfähigkeit einschließen,
- den sozialen Arbeitsmarkt langfristig zu sichern,
- das Recht auf bezahlbaren und sicheren Wohnraum zu verwirklichen,
- digitale Teilhabe für alle zu ermöglichen im Sinne des digitalen Existenzminimums.

Sie bittet den Rat der EKD, sich dafür einzusetzen.

Die Synode dankt im Blick auf Generationengerechtigkeit den Gliedkirchen für ihre Anstrengungen, die Perspektiven sozialer Gerechtigkeit in die Entwicklung von Klimaziel-Monitoring und Maßnahmen einzubeziehen.

Die Synode fordert dazu auf,

- bei allen kirchlichen und diakonischen Entscheidungen den Ressourcenverbrauch hinsichtlich Generationengerechtigkeit zu überprüfen und
- dafür den Check „Junge Menschen im Blick“ umzusetzen.

Die Synode bittet die Bevollmächtigte des Rates, sich bei den politischen Entscheidungsträgern dafür einzu-

setzen, dass politische Entscheidungen aus sozialökologischer Perspektive zu treffen sind. Dazu gehören:

- eine umwelt- und ressourcenschonende Gewinnung von Rohstoffen und
- erneuerbaren Energien trotz der Notlage in der Energieversorgung oberste Priorität einzuräumen, denn diese „Friedens-Energien“ verringern Ressourcenkonflikte.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 48 – Beschluss zu Ein ambitioniertes Europäisches Lieferkettengesetz. Vom 9. November 2022.

Die Synode begrüßt den Entwurf der Europäischen Kommission zur Richtlinie über die Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit („Europäisches Lieferkettengesetz“) als wichtigen Schritt zur Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz entlang der Lieferkette. Sie bittet den Rat der EKD, sich im Hinblick auf die politischen Verhandlungen auf EU-Ebene gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene EU-Rechtsakt noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird,
2. menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette verbindlich eingeführt werden, damit Unternehmen sich ihren Pflichten nicht entziehen können,
3. auf Grundlage eines risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatzes alle Unternehmen und der Finanzsektor erfasst werden,
4. Arbeitnehmer*innen, Gewerkschaften, lokale Gemeinschaften, Menschenrechtsverteidiger*innen, Umweltschützer*innen und übrige betroffene Interessengruppen in allen Phasen der Sorgfaltsprüfung effektiv konsultiert und eingebunden werden,
5. umfassende Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, insbesondere Kleine und Mittlere Unternehmen (KMUs), bereitgestellt werden,
6. die Rechte von Betroffenen verbessert werden, indem klare zivilrechtliche Haftungsregelungen etabliert, der Zugang zu Klage- und Entschädigungsmöglichkeiten gestärkt und eine faire Beweislastverteilung vor Gericht vorgesehen wird,

7. eine effektive und mit ausreichend Ressourcen und Expertise ausgestattete behördliche Aufsichtsstruktur aufgebaut wird, um eine einheitliche Durchsetzung der Regeln in der EU zu gewährleisten.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 49 – Beschluss zur Sicherung der Welternährung. Vom 9. November 2022.

Die Synode beobachtet mit Sorge eine dramatische Verschlechterung der Welternährungslage und eine Zunahme von Hungersnöten weltweit. Treiber der aktuellen Ernährungskrise sind die Preissteigerungen für Nahrungsmittel und Energie aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, die Folgen des Klimawandels und gewaltsame Konflikte. Jedoch trägt auch die große Abhängigkeit hoch verschuldeter Staaten von Nahrungsmittelimporten und die mangelnde Kaufkraft der ärmeren und zunehmend auch mittelständischen Bevölkerungsgruppen in den Ländern des Globalen Südens zur Zunahme des weltweiten Hungers bei.

Die tiefergehenden Ursachen der Ernährungskrise sind komplex und lassen bereits seit 2015 die Zahl der Hungernden wieder ansteigen. Sie liegen in unseren umweltbelastenden und energieintensiven Ernährungssystemen, die in erster Linie auf Produktionssteigerungen durch den Einsatz externer Inputs (wie chemische Düngemittel und Pestizide) ausgerichtet und nicht darauf ausgelegt sind, den Zugang zu Nahrungsmitteln auch für wenig kaufkräftige Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Damit können sie den zunehmenden externen Schocks und der weltweit wachsenden sozialen Ungleichheit immer weniger entgegenzusetzen. Der weltweite Hunger lässt sich nur erfolgreich bekämpfen, wenn das Menschenrecht auf Nahrung und die Ernährungssouveränität im Zentrum aller Aktivitäten zur Ernährungssicherung und für eine Neuausrichtung der Ernährungssysteme stehen. Dafür müssen die Rahmenbedingungen für die Nahrungsmittelproduktion und -verteilung weltweit verändert, verbessert und vor allem gerechter auf Basis der Menschenrechte gestaltet werden. Der Welternährungsausschuss der Vereinten Nationen (CFS) weist dem Recht auf Nahrung und der Ernährungssouveränität eine angemessene Bedeutung zu und kann eine ausreichende Beteiligung der Regierungen des Globalen Südens, der unabhängigen Wissenschaft, der von Hunger und Mangelernährung Betroffenen und zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern gewährleisten.

Im besonderen Fokus der Anstrengungen müssen die von Hunger und Mangelernährung Betroffenen stehen, damit sie selbst unter Wahrung ihrer Rechte an den Umgestaltungsprozessen teilhaben können. Die Ernährungssysteme müssen weltweit krisenfester gegenüber den klimawandelbedingten Veränderungen der Produktionsbedingungen umgebaut werden. Dazu gehört auch eine Überwindung der Abhängigkeit vom Einsatz billiger fossiler und externer Energie. Ein Ansatz hierfür ist die Agrarökologie, denn sie setzt auf kurze Transportwege und den Ausstieg aus chemischer Düngung und chemischen Pestiziden. Agrarökologie setzt auf kurze Wege, ein Arbeiten mit der Natur und natürliche Kreisläufe. Agrarökologie verbindet traditionelles Wissen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, sie stärkt Bodenfruchtbarkeit, Pflanzen und Tiergesundheit durch diverse Anbausysteme und verringert Abhängigkeiten durch eine deutliche Reduktion externer Inputs. Daneben ist der Ansatz einer im Sinne von Ökologie und Nachhaltigkeit wirtschaftenden sogenannten konventionellen Landwirtschaft ebenfalls zu berücksichtigen. Weiter müssen die Ernährungssysteme aus der Abhängigkeit und Unberechenbarkeit sowie möglicher Preismanipulation durch die weltweiten Finanzsysteme herausgelöst werden. Auch ein Rückbau von immer unzuverlässigeren, ungerechteren und längeren internationalen Lieferketten ist anzustreben.

Die Synode bekräftigt die Kundgebung der 6. Tagung der 11. Synode der EKD vom 13. November 2013 unter dem Titel „Es ist genug für alle da - Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft“. Sie dankt den Kirchen und ökumenischen Partnern weltweit, die sich für ein Ende des Hungers und für eine Stärkung der kleinbäuerlichen Strukturen einsetzen. Die Synode bittet den Rat der EKD sich gegenüber der Bundesregierung und den EU-Institutionen dafür einzusetzen, dass

- weltweit agrarökologische Ansätze gefördert werden, die Abhängigkeiten von Energie, Düngemitteln und Pestiziden reduzieren,
- eine Diversifizierung der Nahrungsmittelproduktion unterstützt wird, die die Importabhängigkeit vieler Länder von Weizen, Mais, Reis und Zucker reduziert und eine Ausweitung der Produktion von traditionellen Getreidearten und von Gemüse für eine gesündere Ernährungsweise fördert,
- weltweit die Einkommen der Menschen, die in den Ernährungssystemen arbeiten, steigen, als Ausdruck einer höheren Wertschätzung ihres wichtigen Beitrages zur Erfüllung eines der wichtigsten Grundbedürfnisse des Menschen,
- Entscheidungen zur Lösung der globalen Ernährungskrise vorrangig im Welternährungsausschuss (CFS) der Vereinten Nationen diskutiert und getroffen werden,
- die bäuerliche Nahrungsmittelproduktion insbesondere im Globalen Süden Vorrang vor anderen Landnutzungen beispielweise dem Anbau von Futtermitteln oder Energiepflanzen für den Export erhält,
- auch in den Industrieländern die hohen Getreidemengen, die zu Tierfutter oder zur Herstellung von Bioethanol verarbeitet werden, massiv reduziert werden, damit die dafür benötigten Flächen für den Anbau von vielfältigen Anbaukulturen genutzt werden können, die direkt der menschlichen Ernährung dienen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen,
- territoriale Ernährungssysteme gestärkt werden, die sich durch klimaangepasste regionale Produktion und Vermarktung und kurze Lieferketten auszeichnen,
- weltweit soziale Sicherungssysteme gestärkt werden und die im Koalitionsvertrag vereinbarte Unterstützung eines Globalen Fonds für soziale Sicherheit zeitnah umgesetzt wird,
- die in der EU-Finanzmarkttrichtlinie MFID II verfügbaren Regelungen zur Einschränkung von Spekulationsgeschäften im Derivathandel mit Nahrungsmitteln einer Revision unterzogen werden, indem u. a. eine deutliche Absenkung der Positionslimits für einzelne Börsenhändler auf höchstens 10 % der gehandelten Warenmenge festgelegt wird,
- eine internationale Finanztransaktionssteuer zur Bekämpfung der Volatilität auf den Agrarbörsen eingeführt wird.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 50 – Beschluss zur Menschenrechtslage an den Außengrenzen der EU. Vom 9. November 2022.

Unverändert ist die Lage an den EU-Außengrenzen dramatisch: Illegale Zurückweisungen, insbesondere an der kroatisch-bosnischen Grenze, der polnisch-belarussischen Grenze und der griechisch-türkischen Grenze und in Ceuta und Melilla. Nach wie vor werden Asylsuchende inhaftiert und misshandelt. Die Verweigerung der Aufnahme von aus Seenot Geretteten, aktuell vor der Küste Italiens, nimmt immer drastischere Formen an, ebenso wie das Sterben im Mittelmeer.

Geflüchtete werden instrumentalisiert, um die westlichen Gesellschaften in den gegenwärtigen Konflikten zu destabilisieren. Die Zunahme rechtsnationalistischer Regierungen, zuletzt in Italien, macht die Gestaltung einer europäischen Asylpolitik, die sich an den Menschenrechten orientiert, immer schwieriger. Die Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine in der EU ist jedoch ein Beispiel dafür, dass Flüchtlingschutz gelingen kann, wenn der politische Wille besteht.

Vor diesem Hintergrund erinnert die Synode an ihren Beschluss vom 10. November 2021 und bekräftigt ihre damaligen Forderungen.

Im Hinblick auf

- die laufende Debatte um den neuen Pakt für Migration und Asyl und
- den Vorschlag der EU-Kommission vom 14. Dezember 2021 für eine Verordnung zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl

bittet die Synode den Rat der EKD ferner, sich gemeinsam mit den ökumenischen Partnern auf Bundes- und EU-Ebene gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. in den aktuellen Verhandlungen die Definitionen von Krisensituationen und höherer Gewalt sowie Fälle von Instrumentalisierung möglichst eng gefasst werden,
2. es keine weiteren Einschränkungen des Asylrechts gibt, um das gemeinsame europäische Asylsystem nicht weiter auszuhöhlen,
3. die Mitgliedstaaten sich bei den politischen Verhandlungen an den positiven Erfahrungen bei der Aufnahme der Ukrainer*innen orientieren und sich auf Reformen einigen, die das Recht aller Schutzsuchenden auf Asyl stärken, die menschenwürdige Umsetzung des Asylsystems und die Einhaltung der Vorschriften verbessern sowie das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten befördern.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

Nr. 51 – Beschluss zur Situation von Geflüchteten. Vom 9. November 2022.

Über eine Million Menschen sind seit dem Beginn des Angriffskrieges von Wladimir Putin gegen die Ukraine nach Deutschland geflüchtet. Ihre Aufnahme ist erfreulicherweise geprägt von einer an Humanität und der Förderung von Integration, insbesondere in Bildung und Arbeit ausgerichteten Flüchtlingspolitik.

Die ukrainischen Staatsangehörigen erfahren Aufnahme gemäß der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (EU-Richtlinie 2001/55/der Europäischen Gemeinschaft). Hieraus folgte für Deutschland unmittelbar die Anwendung von § 24 des Aufenthaltsgesetzes. Dies bedeutet, dass ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Deutschland geflohen sind, eine Aufenthaltserlaubnis und innerhalb der Schengen-Staaten Visumsfreiheit erhalten können. Mithilfe einer Fiktionsbescheinigung werden sie aufenthaltsrechtlich so eingestuft, als hätten sie schon ein Asylverfahren durchlaufen.

Im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen wurde Anfang April eine Einigung erzielt, wonach die Geflüchteten seit dem 1. Juni 2022 die durch den Bund steuerfinanzierte Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII erhalten und nicht den kommunal finanzierten und zudem niedrigeren Grundleistungsregelsatz nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Damit verbunden ist der Zugang zu den Arbeitsfördermaßnahmen der Jobcenter, zum Arbeitsmarkt, zu Integrations- und Sprachkursen oder auch zum Studium sowie die Inanspruchnahme der gesetzlichen Krankenversicherung. Für geflüchtete Kinder und Jugendliche, die ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind, greift zudem die nach den jeweiligen Schulgesetzen der Länder geregelte Schulpflicht.

Die Synode der EKD begrüßt und unterstützt ausdrücklich diese für die Geflüchteten hilfreichen Maßnahmen einer humanitären Flüchtlingspolitik. Sie dankt allen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Kräften, die sich seit Monaten um eine erfolgreiche Integration der Geflüchteten bemühen, sie bei Behördengängen begleiten, dolmetschen, sich um Ausbildungs- oder Arbeitsplätze kümmern und bei der Wohnungssuche behilflich sind. Die Anwendung der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz sowie des § 24 des Aufenthaltsgesetzes zeigt, wie eine humanitäre Flüchtlingspolitik gelingt und zu einer effektiven Integration der Betroffenen beitragen kann.

Die bislang getroffenen Maßnahmen haben teilweise auch dazu geführt, dass Kommunen an die Grenze ihrer Belastung geraten sind. Fehlende Unterkünfte, nicht ausreichende Schul- und Kita-Plätze, personelle Überforderung in Schulen, Kitas, Jobbörsen und Ausländerbehörden bringen vor allen Dingen in Großstädten erhebliche Organisationsprobleme mit sich. Gleichzeitig erfahren andere Geflüchtete, etwa aus Syrien, Afghanistan oder dem Irak, dass für ihre Lage und aufenthaltsrechtliche Situation die Regelung der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz nicht greift.

Auch für Ehrenamtliche, die sich für Geflüchtete engagieren, ist es eine beschwerliche Situation, dass den einen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, Integrationsmaßnahmen zugutekommen, die anderen aus entfernteren Ländern und anderen Kulturkreisen teilweise nicht ermöglicht werden.

Die Gesamtsituation führt dazu, dass immer mehr Stimmen laut werden, die vor einer weiteren Aufnahme von Geflüchteten aus dem „Süden“ warnen oder sie pauschal als Illegale diskreditieren. Auch wenn die hohe Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine eine erhebliche gesellschaftliche Herausforderung darstellt, darf dies nicht dazu führen, dass das Schicksal von Menschen aus anderen Teilen der Welt aus dem Blick verloren geht. Dazu gehört auch, Menschen dort, wo sie ihre Heimat haben, zu ermöglichen, in Frieden, Freiheit und wirtschaftlicher Entwicklung zu leben.

Die Synode der EKD warnt davor, die Situation der geflüchteten ukrainischen Staatsbürger*innen gegen die Situation anderer Geflüchteter auszuspielen. Die

Unteilbarkeit der Menschenrechte ist die Basis unseres christlichen Menschenbildes und der europäischen Wertegemeinschaft.

Sie bittet den Rat der EKD sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen,

- im Rahmen einen humanitären Flüchtlingspolitik Asylverfahren unter Wahrung der Prozessrechte der Betroffenen, am besten durch eine Wiederangleichung an das Allgemeine Verwaltungsrecht, zu beschleunigen, damit Menschen schneller einen Aufenthaltstitel erhalten,
- dass im Rahmen der Pläne zur Veränderung der Einwanderungsgesetzgebung Geflüchteten ein „Spurwechsel“ ermöglicht wird, wenn sie einen Arbeitsplatz haben und dauerhaft in Deutschland bleiben wollen,
- dass die völkerrechtswidrige Praxis der Pushbacks von Geflüchteten zurück an die libysche Küste oder von den ägäischen Inseln zurück in türkische Gewässer öffentlich skandalisiert und unterbunden wird,
- dass der Verschleppung von Asylantragsverfahren auf den ägäischen Inseln, wie Lesbos oder Kos, entgegen gewirkt wird und
- dass die italienische Regierung sich an bestehendes internationales Recht hält und Geflüchteten, deren Schiffe an den Küstenstädten angelegt haben, Aufnahme und die Beantragung eines Asylverfahrens gewährt.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 52 – Beschluss zu
Bundesaufnahmeverfahren für
gefährdete Afghan*innen.
Vom 9. November 2022.**

Am 17. Oktober 2022 gaben das Bundesinnenministerium und das Außenministerium den Beginn des Bundesaufnahmeverfahrens für gefährdete Afghan*innen bekannt. Die Synode der EKD begrüßt den Beginn des Verfahrens. Angesichts der verzweifelten Situation, in der sich nicht nur gefährdete Menschen in Afghanistan befinden, sondern auch ihre Familienangehörigen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und in tiefer Sorge um ihre Angehörigen sind, ist dies ein wichtiger und überfälliger Schritt. Die Zivilgesellschaft hat mit der Koordinierungsstelle und mit der Meldung von Fällen ebenfalls einen wichtigen Beitrag. Solche Anmeldeverfahren werden angesichts der weiteren Abschottung von Europa, Grenzzäunen auf den Fluchtrouten und der fortschreitenden Externalisierung der Migrationskontrolle perspektivisch immer wichtiger. Trotzdem bleiben bei diesem Ver-

fahren in Hinblick auf Praktikabilität und Zugangsmöglichkeiten für Antragstellende Fragen offen.

Wir bitten deshalb den Rat der EKD, sich durch seine Beauftragte bei der Bundesregierung dafür einzusetzen,

- dass das Bundesprogramm ausreichend und langfristig finanziert wird,
- Transparenz zu schaffen, welche NGOs überhaupt berechtigt sind, Fälle zu melden,
- eine direkte Bewerbung zu ermöglichen und eine Anmeldemöglichkeit über die Internetseite des Aufnahmeverfahrens einzurichten,
- Antragstellende aus Drittstaaten zu berücksichtigen,
- dass weitere legale und sichere Fluchtwege aus Afghanistan geschaffen werden, damit
 - ein großes Aufnahmekontingent von Afghan:innen für Deutschland über das UNHCR Resettlement-Programm ausgebaut wird,
 - Zustimmungen zu Landesaufnahmeprogrammen erfolgen, wie sie in einigen Bundesländern bereits konzipiert und in weiteren geplant sind,
 - Hürden im Familiennachzug für afghanische Familienmitglieder abgebaut werden, und einen erweiterten Familienbegriff anzuwenden, da dies der konkreten Verfolgungssituation gerecht wird.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 53 – Beschluss zu Teilhabe in der
Einwanderungsgesellschaft gesetzlich
verankern!
Vom 9. November 2022.**

Die Synode der EKD begrüßt die Schaffung eines Partizipationsgesetzes und bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung für eine zügige Umsetzung einzusetzen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Notwendig ist die Schaffung verbindlicher Zielgrößen zur Vertretung von Menschen aus Einwanderungsfamilien gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil im Öffentlichen Dienst, in den Ministerien, in sämtlichen Bereichen der Verwaltung, Gremien des Bundes und den Sozialversicherungen und in der Personalvertretung. Die evangelische Kirche strebt Entsprechendes auch in ihren eigenen Strukturen an.
- Das Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsmonitoring muss systematisch ausgebaut und auf staatlicher wie betrieblicher Ebenen angewandt werden. Kriterien, statistische Indikatoren und Datenerfas-

sungen müssen unter Beteiligung der von Diskriminierung betroffenen Gruppen geklärt werden.

- Alle Maßnahmen und Gesetze müssen daraufhin geprüft werden, ob sie dem Ziel der sozialen Teilhabe von Zugewanderten und Geflüchteten zuträglich sind oder es behindern.
- Instrumente zur Überwindung institutioneller und struktureller rassistischer Diskriminierung müssen bereitgestellt und gesetzlich verankert werden. Die Möglichkeit von ausgleichenden Positiven Maßnahmen („affirmative action“) zur Gleichstellung ist daher im Grundgesetz zu verankern, wie dies auch bzgl. der Gleichstellung von Mann und Frau in Art. 3 Abs. 2 GG der Fall ist.
- Die Perspektiven der Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind für die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft in Bund, Ländern und Kommunen essenziell. Organisationen und Netzwerke dieses Teils der Bevölkerung müssen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Sie benötigen Strukturförderung, um ihre Expertise einbringen zu können.
- Die unabhängigen Stellen zur Antidiskriminierungsberatung müssen bedarfsgerecht ausgebaut und angemessen ausgestattet werden.
- Volle rechtliche Gleichstellung gibt es in der Einwanderungsgesellschaft nur mit der Einbürgerung. Um volle rechtliche Gleichstellung zu erreichen, muss die Praxis der Einbürgerung erleichtert werden, etwa durch bundeseinheitliche Anwendungshinweise und eine bessere personelle Ausstattung der Einbürgerungsbehörden. Grundsätzlich sollte die doppelte Staatsbürgerschaft ermöglicht werden.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 54 – Beschluss zu Anti-Diskriminierung, Gewaltprävention und Diversitätsorientierung stärken. Vom 9. November 2022.

Die Synode zeigt sich besorgt angesichts der zahlreichen Formen von gruppenbezogener Diskriminierung und Gewalt in Gesellschaft und Kirche. Ebenso besorgniserregend sind für sie die anhaltenden Versuche von Akteur:innen der extremen Rechten, Menschen gegeneinander aufzuwiegeln und die Arbeit am sozialen Frieden zu zerstören. In diesem Zusammenhang sieht Kirche ihre eigene Verantwortung in der Anti-Diskriminierungs- und Gewaltpräventionsarbeit in den ihr eigenen Handlungsfeldern.

Vor diesem Hintergrund bittet die Synode den Rat der EKD, das Thema ‚Anti-Diskriminierung und Gewaltprävention‘ – als wichtiges Thema einer diversitätsorientierten Kirchenentwicklung – in der zukünftigen

Arbeit hoch zu priorisieren, sich in diesem Zusammenhang in seinen verschiedenen Artikulationsformen für Gerechtigkeit und sozialen Frieden einzusetzen und im Zuge dessen eine Kammer-AG ‚Anti-Diskriminierung und Gewaltprävention‘ einzurichten.

Die Arbeit der Kammer-AG möge folgende Punkte vorsehen bzw. berücksichtigen:

1. Entwicklung einer strategischen Roadmap zur Erarbeitung und Implementierung eines EKD-weiten und verbindlichen Konzepts, das die Prinzipien von Gleichberechtigung, Repräsentanz und Empowerment als leitende Prinzipien für kirchliches Handeln zur Grundlage hat, d. h. das sich gegen jegliche Form von Diskriminierung (race, gender, class, disability, religion), struktureller Gewalt und Rechtsextremismus wendet.
2. Bei der Zusammensetzung der Kammer-AG soll das Steuerungsboard des Kammernetzwerkes bereits vorhandene Expertisen im Bereich kirchlicher Arbeit berücksichtigen: zum Beispiel die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus (BAG K&R), das Studienzentrum für Genderfragen, den Antisemitismusbeauftragte der EKD, sowie Wissenschaftler:innen aus dem universitären Bereich. Vor allem ist auch hier ein Beteiligungsmodell anzustreben, das die Kooperation mit Einrichtungen und Einzelakteur:innen sucht, die Erfahrungen mit Diskriminierung und Gewalt und ihrer sozialstrukturellen Reflexion haben. Beispielfhaft seien genannt BIPoC, Sinti:zze und Rom:nja, dem Judentum und Islam angehörige Personen, LGBTQIA+-Personen. Das Beteiligungsmodell bezieht entsprechende Netzwerke und hier professionell Engagierte für die Bildungsarbeit ein.
3. Teil der Roadmap sollte die Entwicklung eines verbindlichen Qualifizierungsprogramms für Haupt- und Ehrenamtliche im Bereich der Evangelischen Kirche zur Sensibilisierung für jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt als regelhaft vorzusehendes Element in den verschiedenen Aus- und Weiterbildungsstrukturen sein. Zu einem solchen Qualifizierungsprogramm hat etwa die Durchführung von sozialen Zusammenhalt und Demokratie fördernden Dialogveranstaltungen zu politisch-kulturell sensiblen Themen und die gezielte Schärfung der eigenen theologischen Argumentation in der Auseinandersetzung mit menschenfeindlichen Positionen im kirchlichen Raum und in der Gesellschaft zu gehören. Ebenso sind Tools zu entwickeln für die unterschiedlichen kirchlichen Handlungskontexte. Zu berücksichtigen bei all diesen Prozessen sind bereits bestehende Expertisen und Einrichtungen im kirchlichen Kontext, die sich dankenswerterweise schon dem Thema der Antidiskriminierungsarbeit verschrieben haben, wie etwa das DisKursLab (Labor für antisemitismus- und rassistuskritische Bildung & Praxis). Solche Einrichtungen bedürfen im Sinne der Nachhaltigkeit ihres Arbeitens der Verstärkung.

4. Eigens Aufmerksamkeit zu schenken ist noch einmal dem Befund der Studien im Zusammenhang des von der EKD initiierten Forschungsverbunds Kirchenmitgliedschaft und politische Kultur (Publikation 2022: Zwischen Nächstenliebe und Ausgrenzung; vgl. Beschluss der 12. Synode der EKD auf ihrer 4. Tagung zu Kirchenmitgliedschaft und politischer Kultur, 15. November 2017), dass Antifeminismus, Sexismus, Homo- und Transphobie in bestimmten religiösen Milieus signifikant stärker ausgeprägt sind als im Bevölkerungsdurchschnitt und so ein sensibles Brückenthema darstellen zwischen kirchlichem Mainstream und der extremen Rechten. Über diese themenbezogene Vernetzung ist nicht nur weitere Forschung notwendig, sondern auch die dezidierte Einbeziehung von Impulsen zur Sensibilisierung für o. g. Problemlagen in der Breite der kirchlichen Arbeit.
5. Die Synode bittet die Kirchenkonferenz um beratende Mitarbeit bei der Kommunikation der o. g. Anliegen in die jeweiligen Landeskirchen hinein.
6. Im Sinne der Nachhaltigkeit der gezielten Einsetzung von Ressourcen wird eine universitär getragene Prozessbegleitforschung empfohlen.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 55 – Beschluss zu Vielfältige Formen von Zugehörigkeit. Vom 9. November 2022.

Die Synode bittet den Rat der EKD, Szenarien für verschiedene Formen der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche vorzulegen, zu evaluieren und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Fragen der Kirchenmitgliedschaft sollten mitbedacht werden. Die Synode bittet um Wiedervorlage auf der nächsten Tagung der Synode.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 56 – Beschluss zu Freiwilligendienste ausbauen als wichtiges soziales Orientierungs- und Erfahrungsjahr! Vom 9. November 2022.

Freiwilliges Engagement in allen Bereichen (Soziales, Kultur, Ökologie, International etc.) stärkt die eigene Persönlichkeit, steht für eine zukunftsfähige, lebendi-

ge Zivilgesellschaft und fördert die Identifikation mit dem Gemeinwesen und unserer Demokratie.

Die Bevollmächtigte des Rates der EKD wird gebeten, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen,

- dass Freiwilligendienste ausgebaut werden. Sie sind eine wichtige Orientierungs- und Erfahrungszeit für zumeist junge Menschen, die eine enorme Bildungswirkung entfalten kann.
- dass für Freiwillige eine finanzielle Absicherung auf der Höhe des Existenzminimums sichergestellt wird. Das beinhaltet zudem ein kostenloses ÖPNV-Ticket während der Dienstzeit, sowie ggf. auch Wohngeld und Energiepauschale, soweit keine freie Unterkunft gestellt wird.
- dass eine verlässliche finanzielle Ausstattung der Anstellungsträger von Freiwilligendiensten gegeben ist. Interessierte sollen in für sie passende Einsatzstellen vermittelt werden können. Während des Dienstes ist eine gute pädagogische Begleitung zu gewährleisten.

Magdeburg, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole Heinrich

Nr. 57 – Beschluss zu Strategische Kommunikation. Vom 9. November 2022.

Die Synode bittet den Rat der EKD, eine Gesamtstrategie für die Kommunikation der evangelischen Kirche vorzulegen und zu etablieren. Dazu gehören:

1. ein klares Verfahren, wie die EKD Grundthemen des evangelischen Glaubens in Abstimmung mit den Landeskirchen kommuniziert,
2. eine zeitliche Festlegung von Schwerpunktthemen für die gesamte Amtszeit des Rates der EKD, die sich an gesellschaftlichen Megatrends und den Bedürfnissen von Kirchenmitgliedern und -zugehörigen orientiert,
3. ein kommunikativer Rahmenplan, der rechtzeitig für jedes Jahr vorgelegt wird und der jeweils Themenbausteine der EKD und der Gliedkirchen ausweist,
4. eine effiziente Steuerung der akuten öffentlichen Kommunikation und des Krisenmanagements von Seiten der EKD.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der Haushaltsplanung die Stabsstelle Kommunikation mit ausreichenden Ressourcen zu versehen und die Leitung

mit der entsprechenden Priorisierung der Arbeit zu beauftragen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

**Nr. 58 – Beschluss zu Kirchliche Investoren in der Verantwortung: Stärkung ethisch-nachhaltiger Geldanlage.
Vom 9. November 2022.**

1. Die Synode ist sich der Verantwortung von Kirche als Investor bewusst.
2. Die Synode begrüßt die bisherigen Anstrengungen, ethisch-nachhaltige Kriterien bei der Geldanlage zu berücksichtigen sowie die Verpflichtung zu den Prinzipien für Verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UNPRI).
3. Die Synode spricht sich für eine weitere Stärkung der ethisch-nachhaltigen Geldanlage für alle Vermögensanlagen der EKD aus und bittet den ständigen Haushaltsausschuss, dieses Anliegen zu begleiten.
4. Die Synode bittet die Gliedkirchen sowie kirchliche und diakonische Investoren, ebenfalls eine entsprechende Stärkung ihrer ethisch-nachhaltigen Geldanlage vorzunehmen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

**Nr. 59 – Beschluss zu Neues Gesangbuch.
Vom 9. November 2022.**

Die Synode bittet den Rat der EKD darum, die zeitliche und finanzielle Deckelung der Erarbeitung des Neuen Evangelischen Gesangbuchs bis zum Jahr 2027 zu überprüfen.

Die Synode bittet das Präsidium, zum Stand des Projektes regelmäßig auf der Synode zu berichten.

M a g d e b u r g, den 9. November 2022

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Anna-Nicole H e i n r i c h

**Nr. 60 – Mitteilung über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ernennung des Präsidenten des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 14. Oktober 2022.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2022 gemäß § 5 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 nachfolgende Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen:

| Amt | Name |
|-----------------------------------|---|
| Vorsitzender Richter: | Prof. Dr. Christoph <u>Külpmann</u> Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 1. Stellvertretung: | Dr. Silke <u>Wittkopp</u> Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 2. Stellvertretung: | Dr. Gunther <u>Dieterich</u> Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 1. Rechtskundige Richter: | Dr. Silke <u>Wittkopp</u> Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 1. Stellvertreterin: | Dr. Ulla <u>Held-Daab</u> Vors. Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 2. Stellvertreterin: | Dr. Wiebke <u>Hennig</u> Richterin am Sozialgericht, Neuruppin |
| 2. Rechtskundiger Richter: | Dr. Gunter <u>Dieterich</u> Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 1. Stellvertreterin: | Dr. Wiebke <u>Hennig</u> Richterin am Sozialgericht, Neuruppin |
| 2. Stellvertreterin: | Dr. Ulla <u>Held-Daab</u> Vors. Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 3. Rechtskundiger Richter: | Fabian <u>Eidtner</u> Vizepräsident am Verwaltungsgericht Potsdam |
| 1. Stellvertreterin: | Dr. Ulla <u>Held-Daab</u> Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |
| 2. Stellvertreterin: | Dr. Wiebke <u>Hennig</u> Richterin am Sozialgericht, Neuruppin |
| Theologische Richter: | Dr. Gabriele <u>Metzner</u> Superintendentin des Kirchenkreises Wittenberg, Wittenberg |

1. Stellvertreter: Michael Krause
Pfarrer, Theologischer Geschäftsführer, Hannover
2. Stellvertreterin: Dr. Kathrin Müller
Pfarrerin, Rothselberg

Gleichzeitig hat der Rat der EKD in der o.g. Sitzung Herrn Präsident des Landesarbeitsgerichts a.D. Hel-

mut Nause zum Präsidenten des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

Hannover, den 14. Oktober 2022

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 61 – Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2023. Vom 7. November 2022.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltsbeschluss

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2023 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt auf:

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Ordentliche Erträge von | 3.329.050 Euro |
| Ordentliche Aufwendungen von | 3.250.628 Euro |
| Finanzerträge von | 16.500 Euro |
| Ordentliches Ergebnis von | 94.922 Euro |
| Ergebnis nach Verrechnung von | 94.922 Euro |
| Saldo (Bilanzergebnis) von | 0 Euro |

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 2 Umlagen

(1) Der durch andere Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 950.000 Euro wird auf die Mitgliedskirchen umgelegt.

(2) Die vorgenannte Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem Umlageverfahren wie folgt auf:

| | |
|--|--------------|
| Anhalt | 3.746 Euro |
| Baden | 111.852 Euro |
| Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz | 93.064 Euro |
| Bremen | 14.860 Euro |
| Hessen und Nassau | 198.750 Euro |
| Kurhessen-Waldeck | 50.745 Euro |
| Lippe | 11.446 Euro |
| Mitteldeutschland | 26.758 Euro |
| Pfalz | 36.043 Euro |
| Reformierte Kirche | 10.765 Euro |
| Rheinland | 235.937 Euro |
| Westfalen | 156.034 Euro |

Die Umlagen sind in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an den Amtsbereich der UEK zu entrichten.

(3) Die Gastkirchen leisten einen Finanzbeitrag in Höhe von 76.038 Euro.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Leitung und Verwaltung

Handlungsobjekt 30020101

Mittelverwaltung für leitende Organe und Ausschüsse

Handlungsobjekt 30020102

Verwaltungsstelle Amtsbereich der UEK

Handlungsobjekt 30010104

Ev. Zentralarchiv Berlin

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

§ 4 Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107 und 30010201 – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Handlungsobjekte – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Ein etwaiger Überschuss der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107, 30010201 ist der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, ein etwaiger Fehlbetrag der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen.

§ 5 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Haushaltsordnung der UEK – HHO.UEK) vom 27. Juni 2012 geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 7. November 2022

Kirchenpräsident

Dr. Dr. h.c. Volker J u n g
Vorsitzender der Vollkonferenz

Nr. 62 – Beschluss zur Transformation der UEK - Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der UEK in die EKD. Vom 7. November 2022.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vollkonferenz) beschließt gemäß Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Absatz 6 Satz 2 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das in der Anlage beigefügte Kirchen-

gesetz zur Vorbereitung der Integration der UEK in die EKD (Vorbereitungsgesetz-UEK).

M a g d e b u r g, den 7. November 2022

Kirchenpräsident

Dr. Dr. h.c. Volker J u n g
Vorsitzender der Vollkonferenz

Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Vom 7. November 2022

(Vorbereitungsgesetz-UEK)

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 6 Satz 2 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Zur Vorbereitung der vollständigen Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) wird für den Zeitraum der Geltung dieses Kirchengesetzes die Ausführung von Art. 5, 6, 8, 9 und 10 GO.UEK geändert. Leitend ist dabei der Gesichtspunkt, den Übergang personell und materiell ressourcenschonend zu gestalten.

§ 1 Zusammensetzung des Präsidiums (zu Artikel 10 GO.UEK)

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent im Sinne von Artikel 28a Absatz 1 Grundordnung der EKD in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Vertrags zwischen der EKD und der UEK in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Januar 2018.

(2) Das Präsidium der UEK setzt sich aus Mitgliedern dieses Konventes zusammen. Dazu entsenden die Mitgliedskirchen jeweils eine ihrer dem Konvent der Kirchenkonferenz angehörenden Personen in das Präsidium der UEK. Entsprechendes gilt für die Gastkirchen der UEK. Die Zahl der Theologinnen und Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der EKD gehört dem Präsidium an.

(4) Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den Vorstand, der auch der Vollkonferenz vorsteht.

(5) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal jährlich statt.

(6) Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium eine regelmäßige Berichtspflicht.

§ 2 Tagungen der Vollkonferenz (zu Artikel 8 GO.UEK)

Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel in Verbindung mit der Synode der EKD statt, sofern die Notwendigkeit einer Tagung durch das Präsidium festgestellt worden ist. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen oder 25 Mitglieder der Vollkonferenz es verlangen. Dabei können Verhandlungsgegenstände benannt werden.

§ 3 Aufgabenübertragung (zu Artikel 5, 6 GO.UEK)

Die Vollkonferenz überträgt für die Zeit, in der sie nicht tagt, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 und 6 GO.UEK auf das Präsidium. Das Präsidium kann die Aufgabenwahrnehmung auf den Vorstand gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 GO.UEK (Vorstand) delegieren. Artikel 9 Absatz 4 GO.UEK findet keine Anwendung. Grundordnungsändernde Beschlüsse können nur durch die Vollkonferenz getroffen werden.

§ 4 Beschlüsse über den Haushalt der UEK (zu Artikel 5 Absatz 1 GO.UEK i.V.m. § 12 HHO.UEK)

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 GO.UEK i.V.m. § 12 Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK (HHO.UEK) beschließt das Präsidium nach Beratung mit dem Finanzbeirat über den Haushalt.

§ 5 Berichtspflichten (zu Artikel 9 GO.UEK)

(1) Der Bericht des Präsidiums gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 GO.UEK wird der Vollkonferenz in schriftlicher Form erstattet. Dieser Bericht wird zur Aussprache gestellt in einer Sitzung der Vollkonferenz oder, wenn diese nicht zusammentritt, in einer Versammlung während der Tagung der EKD-Synode, der die Teilnehmenden an der Tagung der EKD-Synode aus den Mitgliedskirchen und Gastkirchen der UEK, die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 1 dieses Kirchengesetzes sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse angehören.

(2) Die Mitglieder der Vollkonferenz werden unverzüglich über eine gesetzliche Regelung informiert, die aufgrund von § 3 dieses Kirchengesetzes erlassen worden ist.

§ 6 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen können durch Vollkonferenz, Präsidium und Vorstand im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer digital durchgeführten Tagung vorgenommen werden.

§ 7 Anpassung der Geschäftsordnungen

Die Geschäftsordnung für die UEK sowie die Geschäftsordnung für das Präsidium der UEK dürfen den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz (Artikel 6 Absatz 6 Satz 2 GO.UEK). Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Beschlussfassung durch die Vollkonferenz in Kraft und mit dem 30. April 2027 außer Kraft.

(2) Die bisherigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand bleiben bis zur Neubesetzung gemäß § 1 dieses Kirchengesetzes im Amt.

M a g d e b u r g, den 7. November 2022

Kirchenpräsident

Dr. Dr. h.c. Volker J u n g
Vorsitzender der Vollkonferenz

Nr. 63 – Beschluss zu Rechtsangelegenheiten - Steuerliche Angleichung der Grundordnung der UEK. Vom 7. November 2022.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vollkonferenz) beschließt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz:

Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008 (Abl. EKD 2009, S. 45) wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Union bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland.

M a g d e b u r g, den 7. November 2022

Kirchenpräsident

Dr. Dr. h.c. Volker J u n g
Vorsitzender der Vollkonferenz

Nr. 64 – Vorbereitungsgesetz-UEK – Kirchengesetz zur 1. Änderung Vom 8. Dezember 2022.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt das in der Anlage beigefügte Kirchengesetz zur Ersten

Änderung des Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) – Vorbereitungsgesetz-UEK.

Kirchengesetz zur Ersten Änderung des Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) – Vorbereitungsgesetz-UEK Vom 8. Dezember 2022

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) i. V. m. § 3 des Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (Vorbereitungsgesetz-UEK) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangeli-

sche Kirche in Deutschland (EKD) (Vorbereitungsgesetz-UEK) vom 7. November 2022 (ABl. EKD S. 173), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Präsidium der UEK setzt sich aus Mitgliedern dieses Konventes zusammen. Dazu entsenden die Mitgliedskirchen jeweils eine ihrer dem Konvent der Kirchenkonferenz angehörenden Personen in das Präsidium der UEK. Entsandt werden können auch die in der Kirchenkonferenz ohne Stimmrecht teilnehmenden Mitglieder des Rates der EKD, die Leitende Geistliche oder leitende nicht ordinierte Personen in den Mitgliedskirchen sind. Entsprechendes gilt für die Gastkirchen der UEK. Die Zahl der Theologinnen und Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.“

§ 2

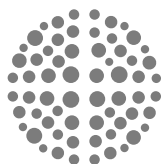
Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2022

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. h.c. Volker J u n g

C. Informationen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop®
 Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
 registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und
 registrieren Sie sich jetzt bei
 uns im Shop!



FÜR UNSER MORGEN

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555

kontakt@kirchenshop.de

44888

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover •
 E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover